

Bericht, dass der pensioniert Verwalter Anton Bauer während seiner Amtszeit den Müller Christian Tschol entlassen, und durch seinen Schwager ersetzt hatte, der kein gelernter Müller ist. Ausf. Vaduz, 1748 August 1, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchleuchtigster reichsfürst, gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstliche durchleucht haben unß in der letzteren instruction § 37 neben anderen gnädigst anbefohlen, daß wür von dem verwallter Bauer² die verantwortung abfordern sollen, warumben er den ehvorigen millern Christian Tschollen³ vor verfluss seiner bestandszeit verstossen und solche seinen schwager, so doch des miller handwerkhs nicht kündig übergeben, der folglich in einen rest per 1100 fl.⁴ verfallen seye? Welche zu erstatten habende verantwortung wür sodann zu weitherer gnädigsten resolution einsehen sollen.

Obzwar der licentirte verwallter Bauer der wiederrechtlichen meynung, daß wür seine erste in [2] nudis assertis bestandene verantwortung, ohne seinen gegentheil, hierüber nachweils der gebühr nach zu vernehmen, also gleich an euer hochfürstliche durchleucht hätte abschickhen sollen. Dahero auch uns mit seinen angewonten ehr- und respect vergessenen worten ziemlich hart durchgezogen und unter anderen fälschlich angegeben hat, daß wür mit communicirung der schrifftten so lange inegehalten hätten, biß er ausser activität gesezet worden seye, da doch das auf seiner exceptionsschrifft gesezte oberamtliche decretum vom 8. April, zu welcher zeit und biß auf den 26. Maii derselbe noch in würlhlicher bediennung gestanden, das contrarium und also eine ganz ohnpartheyische, in rechten und dem stylo curiæ gemess gegründete ordnung bescheinen thuth.

Unserer seiths, da höchst dieselbe die erled- und verbeschaydung dieser sache sich selbst reservieret, finden wir solche also gestaltet, daß zwarn nicht ohne, und der miller Tscholl auch nich tin abred stellen kann, daß er bey einem mühlin-gang das rauhe, mithin zweyerley meß in der mühlin gebrauchet und solches ohne an- [3] frag allhiesigen Oberamts⁵ eingeführet habe, diesertwegen auch in mehrers gethan, alß waß ihme aigentlich erlaubt ware. Nachdeme aber in erwägung gezogen wird, daß sochlhes der verwallter Bauer sogleich, als er hievon notiz bekommen, hätte ohne verschub abstellen können und sollen, der Tscholl auch den ihme angeschuldeten dolum und die hieraus gefolgerte malversation in dem sub no. 1 beygebrachten gerichtlichen attestato des veldkircher stattmillers wo nicht vollkommen, doch ziemlichen von sich ablainen thut, gnädigste herrschafft auch hierunter nicht beschädiget worden ist, auch daß die landschafft, welche doch die überfortlung des meßes alleiniglich betroffen hätte, diesertwegen niemahlen gegen ihne geklagt, die weithere urkunden bestättigen thun. Anbey aber auch nicht weniger zu consideriren ist, quod de jure quælibet etiam fatua causa a dolo excuset, so wären wür die rechtlichen, jedoch ohnvorgreiflichen meynung, daß demselben, wo nicht die ganze, doch wenigstens die hälfte an der wegen seiner angeschuldeten untern und respective vorsezlichen betrag andictirten straf deren 75 fl. gnädigst nachgeseh, der Bauer hingegen, weillen ihne die bekannte von Fölserische⁶ und nicht fürstliche nachzumahlen ad falsa narrata impetirte resolutiones [4] von seinen eigennützigen

¹ Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (08.07.1724–22.12.1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

³ Christian Tschol war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Tschol*; in: HLFL 2, S. 959–960.

⁴ fl.: Gulden (Florin).

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁶ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienststeide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

gewalthatten und verstossungen nicht genugsamb entschuldigen mögen, nach richterlicher ermessigung dem Tschollen zum billichen ersatz, daß er ihne ohne genugsambe ursach und vorherige wahrnung ein viertl jahr vor ausgang eines bestands von der mühlin verstossen, und solche seinen schwager in die hand gespihlet, in tantum, quantum interest, angehalten werden könnte.

Zu weitherer gnädigster erweg- und entschliessung unterthänigst anheimbstellende, wie weith euer hochfürstlichen durchlaucht den Baueren, daß, wan er seinen schwager Franz Joseph Wolffen zum zweyten mahl auf die herrschafftliche mühlin eingesezet, er das erste mahl dem miller seinem schon damahligen schwager einen nachlaß von 400 fl. ohne genugsammen grund und zu mercklichem nachstand des herrschafftlichen interesse erschlichen, das anderte mahl aber gnädigste herrschafft, umb willen obbesagten Wolffen die mühlin wegen abgang erforderlicher mittlen umb ein jährlichen bestands-quantum nicht mehr, sonderheitlichen aber, weilen er ein täglich gesessner mann, hat überlassen werden können, alljährlichen in einen schaden von mehr dann 200 fl. gesezet, ohne hierunter zu rechnen, daß die mühlin bey diesen ausgehausten und verschwenderischen mann in ihrem mühlwerkh und sonstigen eingebäuen allerdings totaliter ruiniret, und mit grossen speesen in brauchbahren stand [5] wiederumb hergestellt werden muß, der würrkhliche ausstand auch, ohnerachtet solher schon etliche jahr ohneingetriebner gebliben, nicht wohl mehr zu erhalten ist, zum schuldigen ersaz anhalten lassen wollen.

Anbey auch gehorsambst ohnverhalten, wie eben auf des Bauren biesherig vorgespiglete treue von darumben lediglich nichts zu halten, allermassen er bey dem in anwesenheit des herrn commissarii von Henzler vorgenommenen, wegen unterloffenen partiterejen aber reiterirt gewordenen fruchtsturz an 80 viertl körnen, gnädigster herrschafft, oder vielmehr den neuen rendtmeister also gleich umb 2 viertl beträgen wollen, da er doch hinnach, als er dieses seines falsi offenbahr überzeugt werden können, seinen ehevorigen ansaz von selbsten geändert ad manus commissionis von commissions wegen die herrschafftliche geldter und anderes, welches er als eine überfüllung bey euer hochfürstlich durchlaucht beschwehrend intituliret hat, abgenommen werden müssen. Zu hochfürstlichen mildesten hulden und gnaden, was in tieffestem gehorsambst erlassen.

Markh Lichtenstein⁷, den 1. Augusti 1748.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Caspar Laaba⁸ manu propria
Carl Joseph Adami⁹

Postscriptum

Der rentmaister von Böck¹⁰ ist abwesend und ist dermahlen mit transportirung seiner efften hiehero beschäfftiget, weshalben er sich nach hause begeben.

Der miller Franz Joseph Wolf hat kein bessere, als die leztere 40 jahr abwarten können, weillen nach anzaig der rechnung der frucht-preiß am höchsten gestigen, und das viertl kernen bies 2 fl. 24 xr. gegolten, nunmehr aber kaum [...] verkaufft werden kan.

[6] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 19. Augusti 1748.

⁷ Vaduz, Gem. (FL).

⁸ Johann Caspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. BURMEISTER, Laaba, Johann Caspar; in: HLF 1, S. 469.

⁹ Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zweitweise den Landvogt. Vgl. HLF 1, S. 20.

¹⁰ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.